

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 380 vom 18. Mai 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_380

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 380 du 18 mai 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 380 del 18 maggio 2022

Regeste

Verfügung vom 18. Mai 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 18. Mai 2022 (act. IIA 231). Darin wurde ausdrücklich am Vorgehen gemäss Schreiben vom

E. 1.3.1.1

Nach der bis zum 31. Dezember 2021 zu aArt. 44 ATSG ergangenen Rechtsprechung handelte es sich bei der Anordnung des Gutachtens um eine Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]); eine solche war unter anderem dann selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken konnte (BGE 138 V 271 E. 1.2.1 S. 275, 132 V 93 E. 6.1 S. 106). Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung war für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten grundsätzlich zu bejahen (BGE 138 V 271 E. 1.2.3 S. 276), womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden konnte (vgl. BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256).

E. 1.3.1.2

Kein nicht wieder gutzumachender Nachteil lag jedoch dann vor, wenn in einer Zwischenverfügung (noch) keine Gutachterstelle benannt wurde, sondern lediglich die Bestimmung einer solchen in Anwendung von Art. 72bis IVV durch das Zuweisungssystem „SuisseMED@P“ angekündigt wurde. Denn unter diesen Umständen war nicht ersichtlich, worin der Nachteil der versicherten Person bestehen sollte, wenn er die Gutachtensanordnung nicht anfechten konnte, bevor auch die Gutachterstelle feststand. Eine solche Zwischenverfügung war weder im erstinstanzlichen Verfahren noch vor Bundesgericht anfechtbar (BGE 139 V 339 Regeste sowie E. 4.5 S. 343; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 3. Juli 2014,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Okt. 2022, IV/22/380, Seite 7 8C_12/2014, E. 1.2). Mit anderen Worten bedeutete die integrale Verfügungs- pflicht im Bereich der medizinischen Gutachtenanordnung gemäss der mit BGE 137 V 210 geänderten Rechtsprechung keineswegs, dass jeder Schritt im Abklärungsverfahren in Verfügungsform ergehen musste (Entscheid des BGer vom 19. Februar 2015, 9C_548/2014, E. 3.2).

E. 1.3.2.1

Am 1. Januar 2022 ist die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV [WE IV]; AS 2021 705) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Rege- lungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213) und die angefochtene Verfügung nach dem Inkrafttreten der IVG- und ATSG-Änderung vom 19. Juni 2020 datiert, ist vorliegend die Gutachtenanordnung nach den ab 1. Januar 2022 geltenden Normen zu prüfen.

E. 1.3.2.2

Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis eine der folgenden Arten fest (Art. 44 Abs. 1 ATSG): a. monodisziplinäres Gutachten; b. bidisziplinäres Gutachten; c. polydisziplinäres Gutachten. Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gut- achten bei einem oder mehreren unabhängigen Sachverständigen einho- len, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Art. 36 Abs. 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG). Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über die Fragen an den oder die Sachverständigen (Art. 44 Abs. 3 ATSG). Hält der Versiche-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Okt. 2022, IV/22/380, Seite 8 rungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständi- gen fest, so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit (Art. 44 Abs. 4 ATSG). Bei Gutachten nach Art. 44 Abs. 1 lit. a und b ATSG werden die Fachdisziplinen vom Versicherungsträger, bei Gutachten nach Abs. 1 lit. c von der Gutachterstelle abschliessend festgelegt (Art. 44 Abs. 5 ATSG).

E. 1.3.2.3

Die WE IV bezweckt nebst Anderem eine einheitliche Regelung der Abklärungen und medizinischen Gutachten für alle dem ATSG unter- stehenden Sozialversicherungen (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], Hintergrunddokument vom 3. November 2021, Die Vorlage im Überblick; abrufbar unter <www.bsv.admin.ch> ->Invalidenversicherung IV- > Reformen und Revisionen ->Weiterentwicklung der IV, S. 3). Dabei fo- kussierte die Revision insbesondere auf die Bereiche des Verfahrens, der Transparenz bei den Begutachtungen und der Vergabe der Gutachten so- wie der Qualitätssicherung in Bezug auf medizinische Gutachten (vgl. BSV, Hintergrunddokument vom 3. November 2021, Medizinische Begutachtun- gen und Verfahren; abrufbar unter <www.bsv.admin.ch> ->Invaliden- versicherung IV-> Reformen und Revisionen

->Weiterentwicklung der IV). In Bezug auf das Verfahren standen die Klärung der Kompetenzen der Versicherungsträger bei der Wahl der notwendigen Abklärungsmassnahmen und insbesondere bei der Wahl des Gutachtens (mono-, bi- oder poly- disziplinär), die Regelung der Fristen, der Umgang mit Fragen an die Sachverständigen sowie das Einigungsverfahren bei Uneinigkeit über die zugewiesenen Sachverständigen im Zentrum (vgl. BSV, a.a.O). Gleichzeitig soll eine möglichst einfache und rasche Abwicklung des Abklärungsverfahrens gewährleistet sein (BBl 2017 2621, 2626; BSV, Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [Weiterentwicklung der IV], Erläuternder Bericht nach Vernehmlassung, S. 16 [vgl. BSV, a.a.O]).

E. 1.3.3

Die Anordnung vom 18. Mai 2022 (act. IIA 231) stellt eine Zwischenverfügung im Sinne der bisherigen (und grundsätzlich weiterhin massgeblichen [vgl. Art. 44 Abs. 4 ATSG]) Praxis dar (vgl. E. 1.3.1.1 vorne). Sie legt jedoch einzig die Durchführung einer polydisziplinären medizinischen Begutachtung in Anwendung von Art. 72bis IVV sowie die einzelnen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Okt. 2022, IV/22/380, Seite 9 Fachdisziplinen fest (vgl. E. 1.2 vorne). Insbesondere nennt die Zwischenverfügung weder die begutachtenden Fachkräfte noch die Gutachterstelle. Nach der bis zum 31. Dezember 2021 massgeblichen Rechtsprechung (vgl. E. 1.3.1.2 vorne) kann die angefochtene Verfügung vom 18. Mai 2022 somit keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken. An dieser Rechtsprechung ist auch im Geltungsbereich der WE IV bzw. des in diesem Kontext neu gefassten Art. 44 ATSG festzuhalten: So besteht im Rahmen dessen Auslegung (BGE 147 V 55 E. 5.1 S. 58) zunächst aufgrund des Wortlauts (vgl. E. 1.3.2.2 vorne) kein Anhaltspunkt, wonach nunmehr – und entgegen der bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Rechtslage – eine Zweiteilung oder gar Mehrfachaufteilung des Verfahrens (BGE 139 V 339 E. 4.6 S. 344) dergestalt zu erfolgen hätte, dass vor Zulosung der Gutachterstelle (mit Bekanntgabe der Gutachter) allenfalls gerichtlich geklärt werden müsste, ob eine polydisziplinäre Begutachtung notwendig ist, welche Fachdisziplinen zu berücksichtigen und welche Fragen zu stellen sind. Der Wortlaut der Absätze 2 und 3 von Art. 44 ATSG drückt im Gegenteil aus, dass sämtliche Parameter der Begutachtung der versicherten Person uno actu mitzuteilen sind, was klar gegen eine Verfahrensaufteilung spricht. Insbesondere aber fehlen jegliche Hinweise dafür, dass einzelne Zwischenschritte zur Begutachtung – wie die vorliegend von der Beschwerdegegnerin erfolgte Anordnung einer polydisziplinären Untersuchung unter Festlegung der als notwendig erachteten Fachdisziplinen – mittels einer anfechtbaren (Zwischen-)Verfügung zu regeln wären. Eine derartige Vorgehensweise ergibt sich auch nicht aus Ziff. 3094 ff. des Kreisschreibens des BSV über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI; Stand: 1. Juli 2022; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen, vgl. BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198) bzw. hat demnach eine allfällige Zwischenverfügung erst nach Zuteilung der Gutachterstelle bzw. der Bekanntgabe der Gutachter zu erfolgen (Ziff. 3103 ff., insbesondere Ziff. 3106). Ebenso wenig enthält die sich aus den Materialien ergebende Regelungsabsicht des Gesetzgebers Hinweise, wonach nunmehr ein Vorgehen entsprechend der angefochtenen Verfügung vom 18. Mai 2022 erforderlich wäre. Vielmehr kommt die Notwendigkeit der Einfachheit und Raschheit des Abklärungsverfahrens rund um die Anordnung einer Begutachtung deutlich zum Ausdruck (vgl. E. 1.3.2.3 vorne). Unter diesem (teleologischen) Ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Okt. 2022, IV/22/380, Seite 10
sichtspunkt liefe es einem beförderlichen Prozessablauf denn auch zuwi- der, wenn im
selben Verfahren einzelne Verfahrensschritte auf dem Weg zur Begutachtung einer
gerichtlichen Überprüfung zugänglich wären. Schliesslich ergibt sich auch unter
systematischem Blickwinkel kein ande- res Ergebnis.

E. 1.3.4

Somit ist dem Dargelegten zufolge auf die Beschwerde vom

E. 1.4

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichte- rin oder Einzelrichter
Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwi- schenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b
GSOG). 2. Die Beschwerdeführerin wird im Umfang ihres Unterliegens grundsätzlich
kostenpflichtig (Art. 108 VRPG). 2.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das
Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen
Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und
unab- hängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzule- gen. Die
Anordnung einer Begutachtung ist Bestandteil des Verfahrens zur Be- urteilung des
Leistungsanspruchs (vgl. Beschluss vom 30. April 2013 der erweiterten
Abteilungskonferenz der sozialversicherungsrechtlichen Abtei- lung und der Abteilung für
französischsprachige Geschäfte). Das Verfahren betreffend die diesbezügliche
Zwischenverfügung ist dementsprechend kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten, gerichtlich
bestimmt auf Fr. 500.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende
Beschwerdefüh- rerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Aufgrund der mit Verfügung vom
4. August 2022 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird die Beschwer- deführerin –
unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Okt. 2022, IV/22/380, Seite 11
Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) – vorläufig
von der Zahlungspflicht befreit (Art. 113 VRPG). 2.2 Infolge Unterliegens hat die
Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m.
Art. 61 lit. g ATSG [Um- kehrschluss] und Art. 108 Abs. 3 VRPG). Aufgrund der
gewährten unent- geltlichen Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. _____
als amtlicher Anwalt bleibt dessen amtliches Honorar festzulegen. 2.2.1 Gemäss Art. 42 des
kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton
den amtlich bestellten Anwäl- tinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die
sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der
Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen
Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu
berücksichtigen. Auslagen und Mehrwert- steuer (MWST) werden zusätzlich entschädigt
(Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege
sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m.
Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen
Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--. 2.2.2
Mit nicht zu beanstandender Kostennote vom 25. August 2022 macht Rechtsanwalt
B. _____ einen Aufwand von 12.5 Stunden (bei einem Stundenansatz von Fr. 270.--)
geltend. Gestützt darauf ist der tarif- mässige Parteikostenersatz auf total Fr. 3'752.70
festzusetzen (Honorar: Fr. 3'375.--; Auslagen: Fr. 109.40; MWST: Fr. 268.30 [7.7% auf Fr.

3'484.40]). Demnach ist Rechtsanwalt B. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 2'500.-- (12.5 Stunden x Fr. 200.--) zuzüglich Auslagen von Fr. 109.40 und die MWST von 7.7% auf Fr. 2'609.40, ausmachend Fr. 200.90, total somit eine Entschädigung von Fr. 2'810.30, auszurichten. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin gegenüber dem Kanton Bern entsprechend den Voraussetzungen von Art. 123 ZPO.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. Okt. 2022, IV/22/380, Seite 12 2.3 Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Sozialversicherungs- trägerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. dazu auch BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Verfügun- gen. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20]). Ferner sind auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantona- len Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten.

E. 16

Juni 2022 mangels eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.